

6.3 Merkblatt Entsorgung von Mineralfaserabfällen (Glaswolle, Steinwolle und ähnliche Isolier- / Dämmstoffe)

(Stand: 08/2012)

1. Entsorgung

Unter Beachtung der unten genannten Maßnahmen können Abfälle von künstlichen Mineralfasern (KMF) wie folgt entsorgt werden:

- Kleinmengen bis 0,5 m³/Tag und Anlieferer können auf dem RAZ Breigau und dem RAZ Hochschwarzwald angeliefert werden.
- Größere Mengen sind nachweispflichtig und somit grundsätzlich der Sonderabfallagentur (SAA) Baden-Württemberg anzudienen. Evtl. ist eine Entsorgung auf der Deponie Kahlenberg nach vorheriger Anmeldung bei der ALB (Anfrage beim ZAK erfolgt durch die ALB) möglich.

bzw. externe Entsorgung über Fachentsorgungsbetriebe

- Auf der Baurestoffdeponie Merdingen ist keine Entsorgung mehr möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Umgang mit künstlichen Mineralfasern, z.B. bei der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen, weitere gesetzliche Vorschriften insbesondere die des Arbeitsschutzes (Gefahrstoffverordnung und Technische Regelungen, u.a. TRGS 521 „Faserstäube“), des Immissionsschutzes und des Gefahrguttransportes zu beachten sind.

2. Gesundheitsgefährdung durch künstliche Mineralfasern

Nach den technischen Regeln für Gefahrstoffe sind u.a. künstliche Mineralfasern (KMF) den Kategorien für krebserzeugende oder krebserzeugende Stoffe zugeordnet. Seit dem 1.6.2000 gilt in Deutschland ein Verbot des Herstellens, des Inverkehrbringens und des Verwendens von Mineralwolle-Dämmstoffen, die nicht die Freizeichnungskriterien der Gefahrstoffverordnung erfüllen. Bei Abbruch-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen von Gebäuden fallen aber diese Dämmstoffe noch als Abfälle an. Glaswolle und Steinwolle bestehen zu ca. 90% aus KMF. Beim Verarbeiten werden Fasern freigesetzt, die in die Lunge gelangen können.

3. Entsorgung von „neuen“ Mineralwolle-Dämmstoffen

Mineralwolle-Dämmstoffe, die nach dem 1.6.2000 hergestellt wurden, erfüllen die Kriterien der Gefahrstoffverordnung und gelten als nicht krebserzeugend oder krebserzeugend. Aus Gründen des Arbeitsschutzes bei der Anlieferungskontrolle wird bei der Entsorgung nicht nach den sogenannten „alten“ (d.h. krebserzeugend bzw. krebserzeugend) und „neuen“ Mineralwolle-Dämmstoffen unterschieden.

4. Entsorgung von Mineralfaserabfällen

- Mineralfaserabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen, wie z.B. anderen Baureststoffen vermischt werden. Sie sind getrennt anzuliefern und zu entsorgen.
- Mineralfaserabfälle sind am Entstehungsort staubdicht zu verpacken und ggfs. zu befeuchten. Für den Transport und die Anlieferung sind geschlossene Behältnisse (z.B. reißfeste PE-Säcke, Big-Bags) zu verwenden. Auf dem RAZ Breisgau und dem RAZ Hochschwarzwald werden KMF-Säcke zu **120l (6,- €incl. Entsorgungsgebühr) und zu 240 l (11,- €incl. Entsorgungsgebühr)** angeboten zum vorherigen Kauf angeboten.
- Die Abfälle sind nach Anweisung des Personals abzuladen.

Die vorbehandelten Mineralfaserabfälle können auf den folgenden Anlagen angeliefert werden:

Kleinmengen bis 0,5m³/ Anlieferer und Tag (Entsorgungskosten siehe oben)

RAZ Breisgau (im Gewerbepark Breisgau)
Ehrenkirchenerstr. 3, 79247 Eschbach, Tel 07634/ 694 93 85
Öffnungszeiten: Mo + Di: 9.00-15.00 Uhr, Do + Fr: 12.00-18.00 Uhr, Sa 8.00-12.00 Uhr bzw.

RAZ Hochschwarzwald
Gewerbestr. 16, 79822 Titisee-Neustadt, Tel 07651/ 93 33 83
Öffnungszeiten: Mo + Di: 9.00-15.00 Uhr, Do + Fr: 12.00-18.00 Uhr, Sa 9.00-13.00 Uhr (nur ungerade KW)

Größere Mengen

Anmeldung für die Anfrage bei der Deponie Kahlenberg (160,- €/t)
ALB Freiburg 0761/ 2187-8862 (H. Saar), - 8863 (H. Ketterer), -8850 (H. Kunz)

bzw. externe Entsorgung über Fachentsorgungsbetriebe (Kosten anfragen)

5. Genehmigungen

Mineralfaserabfälle sind gefährliche Abfälle. Für das gewerbliche Einsammeln und Befördern von Mineralfaserabfällen ist nach § 12 des Abfallgesetzes eine Transportgenehmigung erforderlich.

Auskünfte hierüber erhalten Sie beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Amt für Umweltschutz, Herr Wiesler (Tel.: 0761/2187 4319).

Werden Mineralfaserabfälle aus Privathaushalten durch Privatanlieferer zur Entsorgung auf eine Entsorgungsanlage verbracht, so ist hierfür keine Transportgenehmigung erforderlich. Im Übrigen gelten die vorgenannten Anlieferungsbedingungen.